

Az.: 4 A 418/12
1 K 266/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführerin
die GeschäftsführungsKG
diese vertreten durch den Kläger zu 1.

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte für Feinstaub
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 19. Juli 2013

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. April 2012 - 1 K 266/10 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 10.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. April 2012 hat keinen Erfolg. Aus dem Vorbringen des Zulassungsantrags ergeben sich weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), noch eine besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), noch beruht das Urteil auf einer geltend gemachten Abweichung von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Letztlich beruht es auch nicht auf Verfahrensmängeln, die der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 2 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164).

Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

- 4 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen wegen der von den Klägern vorgebrachten Einwendungen nicht. Die Kläger haben die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in einer Weise in Frage gestellt, die den Ausgang des Berufungsverfahrens als offen erscheinen lässt.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Kläger abgewiesen. Mit dieser begehrten sie von der Beklagten Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung im Bereich H.....straße/Ecke R.....straße sowie regelmäßige Messungen der Feinstaubkonzentration. Seine Entscheidung hat das Verwaltungsgericht wie folgt begründet:
- 6 Der Antrag auf Reduzierung der Feinstaubbelastung sei bereits unzulässig. Ihm fehle es jedenfalls an der notwendigen inhaltlichen Bestimmtheit. Trotz mehrfachen gerichtlichen Hinweisen, zuletzt in der mündlichen Verhandlung, hätten die Kläger nicht herausgestellt, was genau Inhalt der von der Beklagten geforderten konkreten Maßnahmen sein solle. Da die Beklagte als Kreisfreie Stadt über eine Vielzahl von Eingriffsbefugnissen und Instrumenten zur Verringerung der Feinstaubbelastung und -emissionen verfüge, sei der Streitgegenstand nicht hinreichend bestimmt. Insbesondere seien Maßnahmen nicht auf den Verkehrssektor beschränkt, wie etwa Auflagen der Baubehörde zu einer Staubreduzierung bei Baumaßnahmen oder die Maßnahmen im Rahmen der Raum- und Stadtplanung beispielhaft zeigten.
- 7 Selbst eine Auslegung dieses Antrages dahin, dass die Kläger einerseits eine ermessensfehlerfreie Neubescheidung ihres Antrages nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO und andererseits eine Modifizierung des Luftreinhalte- und Aktionsplanes von der Beklagten begehrten, würde der Klage nicht zum Erfolg verhelfen können. Für die Durchsetzung eines Anspruchs auf Neubescheidung fehle es an der Durchführung eines Vorverfahrens mit den nunmehr gestellten Anträgen bei der Behörde. Die Kläger

hätten im Vorverfahren ihren Antrag mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2008 auf den Erlass eines Durchfahrverbotes für den Schwerlastverkehr nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO konkretisiert. Dementsprechend habe sich die Beklagte mit Ausgangsbescheid vom 27. Mai 2009, wie auch mit Teilabhilfebescheid vom 15. Dezember 2009, ausschließlich mit dem Antrag auf Anordnung eines solchen Verbotes befasst.

- 8 Eine anderweitige Auslegung sei nicht veranlasst, zumal nunmehr die Rechtsschutzmöglichkeiten der Kläger maßgeblich durch den Ende 2009 verabschiedeten Luftreinhalte- und Aktionsplan bestimmt werde. Der Aktionsplan entfalte gegenüber planunungsunabhängigen Maßnahmen nach § 45 StVO eine Sperrwirkung. Diese sei zwar nicht ausdrücklich durch Gesetz angeordnet. Jedoch zeige schon die Systematik der §§ 47, 40 Abs. 1 und 2 BImSchG, dass die Straßenverkehrsbehörden bei der Abwehr verkehrsbezogener Immissionen grundsätzlich an die planerischen Festsetzungen der Immissionsschutzbehörden gebunden seien und nur dort über Spielräume verfügten, wo solche Planungen nicht existierten. Im Gegenzug verpflichte § 47 Abs. 4 Satz 2 BImSchG den Plangeber, hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen im Straßenverkehr das Einvernehmen der Straßenverkehrsbehörde einzuholen. In der Sache könne das Zusammenspiel von Immissionsschutz- und Straßenverkehrsbehörde auch nicht anders funktionieren. Die Luftreinhalte- und Aktionspläne seien für größere geografische Räume erstellt und müssten die komplexen Emissions- und Immissionsvorgänge so in Ausgleich bringen, dass eine Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte im gesamten Plangebiet ausscheide. Ein Anspruch auf planunabhängige Maßnahmen kommt allenfalls noch ergänzend in Betracht, wenn die vorhandenen Pläne nach § 47 BImSchG zur Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ungeeignet seien. Hierfür sei derzeit nichts ersichtlich. Welche Auswirkungen die vorgesehenen Maßnahmen hätten, die teilweise erst bis 2015 umgesetzt würden, sei derzeit nicht zuverlässig abzuschätzen. Die Modellberechnungen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ergäben jedoch, dass auch die Parameter für Feinstaub eingehalten werden würden. Ein Begehren auf Planfortschreibung sei im Klageverfahren hingegen nicht geltend gemacht worden.

- Ein Anspruch auf die mit ihrem Antrag zu 2 verfolgten Messungen des Feinstaubs stehe den Klägern nicht zu. § 45 Abs. 1 BImSchG verleihe keine subjektiven Rechte. Er stelle eine Aufgabennorm dar. Zudem beruhe das System der Luftreinhalteplanung weniger auf Messungen, als auf Modellrechnungen und Simulationen. Es komme deshalb grundsätzlich darauf an, dass die berechneten Werte eine Einhaltung der Grenzwerte belegten.
- Die hiergegen erhobenen Einwände der Kläger begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 1.1 Soweit die Kläger zur Begründung von ernstlichen Zweifeln geltend machen, dass ihre Klage zulässig sei, insbesondere der Antrag auf die Ergreifung von Maßnahmen zur Reduzierung von Feinstaub zulässig sei, können die hierfür angeführten Gesichtspunkte dahinstehen. Das Verwaltungsgericht hat in selbständig tragender Weise darauf abgestellt, dass dieser Antrag auch unbegründet wäre (UA S. 9).
- 1.2 Gleiches gilt zu den Einwänden der Kläger gegenüber der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass es für die gerichtliche Durchsetzung eines Anspruchs auf planunabhängige Maßnahmen nach § 45 StVO an der Durchführung eines hierauf bezogenen Vorverfahrens fehle. Auch hier hat das Verwaltungsgericht selbständig tragend darauf abgestellt, dass eine anderweitige Auslegung nicht angezeigt sei, weil dem Begehren eine Sperrwirkung des Aktionsplanes gegenüber planunabhängigen Maßnahmen nach § 45 StVO entgegen stehe.
- 1.3 Ernstliche Zweifel sind auch nicht durch die Einwände der Kläger gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts begründet, der Luftreinhalte- und Aktionsplan der Beklagten begründe eine Sperrwirkung gegenüber planunabhängigen Maßnahmen. Der Senat teilt diese Auffassung aus den bereits vom Verwaltungsgericht dargelegten Gründen.
- Ergänzend ist auszuführen, dass hierfür insbesondere spricht, dass es sich hier um ein zweistufiges Planverfahren handelt. In einer ersten Stufe ist nach Maßgabe von § 47 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Luftreinhalteplan aufzustellen. In ihm werden die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Minderung der Luftverunreinigung

festgestellt, um auf diesem Wege die einschlägigen Grenzwerte einzuhalten. Hierbei sind nach § 47 Abs. 4 Satz 1 BImSchG die Maßnahmen entsprechend dem Verursacheranteil unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten der Grenzwerte beitragen. Die Durch- und Umsetzung des Luftreinhalteplans erfolgt über den Aktionsplan (vgl. § 47 Abs. 6 BImSchG). Dieser ist ein Handlungsinstrument, das in besonderem Maße geeignet ist, die erforderlichen Maßnahmen zu bündeln, für alle Träger öffentlicher Verwaltung verbindlich zu machen und ihre Durchsetzung durch deren Behörden nach Maßgabe der erforderlichen Ermächtigungsgrundlage zu ermöglichen. Durch ihn kann sichergestellt werden, den komplexen, durch eine Vielzahl von Luftverschmutzungsquellen, widerstreitenden Interessen der Betroffenen und den durch ein bestimmtes Qualitätsziel gekennzeichneten Planungsgegenstand verhältnismäßig zuzuordnen (BVerwG, Beschl. v. 29. März 2007 - 7 C 9/06 -, BVerwGE 128, 278, juris Rn. 26).

- 15 Solange kein Aktionsplan aufgestellt ist, kann und muss Schutz vor gesundheitlicher Belastung durch Feinstaubpartikel durch planunabhängige Maßnahmen gewährt werden (BVerwG, Urt. v. 27. September 2007 - 7 C 36/07 -, BVerwGE 129, 296, juris 25). Ist der Aktionsplan aufgestellt, entfaltet er auch zur Überzeugung des Senats eine Sperrwirkung gegenüber planunabhängigen Maßnahmen. Anders kann eine Ausgewogenheit der Vielzahl von aufeinander bezogenen Einzelmaßnahmen nicht sichergestellt werden. Insbesondere könnten Einzelmaßnahmen im verkehrlichen Bereich in Gestalt von Verkehrsbeschränkungen schlicht zu einer Verlagerung von Konflikten führen, die durch eine abgestimmte Planung zu verhindern wäre. Rechtsschutz ist deshalb in diesen Fällen durch einen Antrag auf Planfortschreibung nachzusuchen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Juli 2012 - 3 B 78/11, NVwZ 2012, 1175, juris Rn. 10, 13).
- 16 Es bedarf hier auch keiner Entscheidung, ob ausnahmsweise etwas anderes gilt, wenn der Luftreinhalte- und Aktionsplan ersichtlich nicht geeignet ist, zu einer Einhaltung der Grenzwerte zu führen. Die Maßnahmen des Aktionsplanes sollen hier bis zum Jahre 2015 umgesetzt werden, so dass die von der Klägerseite rund ein Jahr nach Inkrafttreten des Planes durchgeführten Messungen schon deshalb nicht eine Ungeeignetheit des Planes zur Zielerreichung belegen können. Zudem liegt eine

sachkundige Einschätzung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vor. Nach dessen Modellrechnungen werden die Grenzwerte für Feinstaub nach Umsetzung der Maßnahmen eingehalten.

17

1.4. Auch die Ausführungen der Kläger zur Abweisung ihres Antrages auf Durchführung von konkreten Messungen des Feinstaubes vor Ort durch die Beklagte, begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Es ist unzutreffend, aus einer angenommenen Befugnis der Behörden zur Gefahrerforschung in Gestalt von Feinstaubmessungen auf der Grundlage von § 40 Abs. 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ein subjektiv-öffentliches Recht des Einzelnen auf Durchführung dieser Maßnahmen zu schlussfolgern. Hierfür wäre ein drittschützendes Recht erforderlich. Hierzu enthält sich das Zulassungsvorbringen hingegen einer Darlegung.

18

2. Die Rechtssache weist keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

19

Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 124 Rn. 9; Meyer-Ladewig/Rudisile in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 124 Rn. 28).

20

Die Ausführungen unter Ziffer 1 belegen, dass die Rechtssache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist. Eine besondere Komplexität oder Unübersichtlichkeit der Materie ist nicht erkennbar.

21

3. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

22

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage

oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2005 - 5 B 587/04 - sowie v. 4. April 2007 - A 5 B 730/06 -; st. Rspr.).

- 23 3.1 Als grundsätzlich bedeutsam bezeichnen die Kläger die Frage: „Entfalten Luftreinhalte- und Aktionspläne gemäß § 47 BImSchG gegenüber planunabhängigen verkehrsregelnden bzw. verkehrsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO absolute Sperrwirkung?“ Zur Klärung dieser Frage bedarf es nach den vorstehenden Ausführungen nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens. Soweit sich diese Frage hier stellt, ist sie - wie dargestellt - zu bejahen.
- 24 3.2 Klärungsbedarf sehen die Kläger auch zu der Frage: „Ist eine etwaige Sperrwirkung des § 47 BImSchG gegenüber planunabhängigen verkehrsregelnden bzw. verkehrsbeschränkenden Maßnahmen mit den EU-Luftqualitätsnormen vereinbar?“ Zu dieser Frage enthalten sich die Kläger einer näheren Darlegung, was bereits einer etwaigen Zulassung entgegen steht.
- 25 4. Schließlich liegt auch keine Divergenz im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor. Eine Divergenz im Sinne dieser Vorschrift ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn ein inhaltlich bestimmter, die angefochtene Entscheidung tragender Rechtssatz dargelegt wird, mit dem das Verwaltungsgericht einem in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts oder in der Rechtsprechung eines ansonsten in der Vorschrift aufgeführten Gerichts aufgestellten ebensolchen Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift widersprochen hat.

- 26 4.1 Die Kläger meinen, das Verwaltungsgericht sei von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. September 2007 (a. a. O.) abgewichen, weil dieses dort der Behörde bei mehreren in Betracht kommenden planungsunabhängigen verkehrsregelnden bzw. verkehrsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO ein Auswahlermessen zuerkannt habe, was es dem jeweiligen Kläger grundsätzlich verbiete, im Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsprozess ganz bestimmte planunabhängige verkehrsregelnde bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahmen zu fordern. Die Kläger benennen aber keinen abstrakten Rechtssatz mit dem das Verwaltungsgericht von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesverwaltungsgerichts abgewichen sein soll.
- 27 Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht ausweislich der Entscheidungsgründe für eine hinreichende Bestimmtheit des Streitgegenstandes – lediglich – verlangt, dass die Art der Maßnahme zu konkretisieren sei, nicht hingegen dass ganz bestimmte Maßnahmen wie etwa die straßenrechtliche Sperrung einzelner Straßen, Tonnage- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen bezeichnet werden müssten (UA S. 8). Letztlich handelt es sich nach den Ausführungen unter Ziffer 1 bei der Frage der Zulässigkeit der Klage um keine entscheidungserhebliche Frage, was einer Zulassung der Berufung ebenfalls entgegen steht.
- 28 4.2 Die Kläger sehen eine Divergenz darin begründet, dass nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März und 27. September 2007 (a. a. O.) Luftreinhalte- und Aktionspläne keine absolute Sperrwirkung entfalten würden. Divergierende Rechtssätze benennen sie hingegen nicht.
- 29 5. Die Kläger rügen Verfahrensmängel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO.
- 30 5.1 Mit ihrer Behauptung, es liege eine Verletzung von § 82 Abs. 2 Satz 1 VwGO in Gestalt fehlenden Hinwirkens auf einen sachgerechten Klageantrag vor, können die Kläger nicht durchdringen. Das Verwaltungsgericht hat unter dem 20. Juli 2011 mit einem sehr ausführlichen und mit Rechtsprechungsnachweisen unteretzten Hinweis auf die Problematik der richtigen Antragstellung hingewiesen. Das Thema des richtigen Antrags war auch Thema der mündlichen Verhandlung. Das Protokoll der

mündlichen Verhandlung weist aus, dass die Frage einer zulässigen Klageänderung diskutiert wurde.

- 31 Im Übrigen fehlt es auch hier an einer Entscheidungserheblichkeit. Nach ihrem Zulassungsvorbringen wollten sich die Kläger bei ihrem Antrag auf verkehrsregelnde bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahmen beschränken. Nach den vorstehenden Ausführungen zum Luftreinhalte- und Aktionsplan hätte ein solcher Antrag einem Erfolg der Klage entgegen gestanden. Es ist aber auch nicht recht nachvollziehbar, wieso die anwaltlich vertretenen Antragsteller zu ihrem nach ihrer Darstellung eindeutig auf verkehrsregelnde bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahmen gerichteten Begehren nicht den entsprechenden Antrag gestellt haben.
- 32 5.2 Die Kläger sehen einen Aufklärungsmangel darin, dass das Verwaltungsgericht keinen Sachverständigenbeweis zu der Frage erhoben hat, dass an ihrem Grundstück die Feinstaubwerte nach wie vor überschritten würden, die umgesetzten planabhängigen Maßnahmen zu deren Einhaltung nicht geeignet seien, ihre Einhaltung aber mit verkehrsregelnden bzw. verkehrsbeschränkenden Maßnahmen möglich wäre.
- 33 Wird ein Aufklärungsmangel behauptet, muss der Rechtsmittelführer nicht nur substantiiert darlegen, hinsichtlich welcher Tatsachen Aufklärungsbedarf bestanden hat und welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären; er muss auch darlegen, dass bereits in der Vorinstanz, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, entweder auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken hätten aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3. Juli 1998 - BVerwG 6 B 67.98 -). Im Übrigen bedarf es der Darlegung, dass die dann vorgetragenen oder ermittelten Tatsachen von entscheidungserheblicher Bedeutung gewesen wären.
- 34 Die anwaltlich vertretenen Kläger haben ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung keinen Beweisantrag gestellt. Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht kommt deshalb nur in Betracht, wenn sich eine Beweiserhebung für das Gericht hätte aufdrängen müssen. Insoweit ist von der Rechtsauffassung des Gerichts auszugehen. Ausgehend von der Rechtsauffassung des

Verwaltungsgerichts kam es auf die mit einer Beweisanregung versehenen Fragen nicht an. Es hat darauf abgestellt, dass die Maßnahmen teilweise erst bis zum Jahre 2015 umgesetzt würden, im Fall ihrer Umsetzung aber nach den Modellberechnungen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu erwarten sei, dass die Grenzwerte für Feinstaub eingehalten würden.

35

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

36

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der erstinstanzlichen Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.

37

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

Kober

Tischer

*Ausgefertigt:**Bautzen, den**Sächsisches Obergerverwaltungsgericht**Ufer**Urkundsbeamtin*